

WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e. V.

Sektion Classic



ERGÄNZUNG DER DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 2021/2022
UND DER RVO AUFGRUND DER COVID-19 PANDEMIE

Neufassung: 23.02.2022

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsätzliches

1. Präambel
2. Einhaltung der behördlichen Verordnungen / Hygienekonzepte
- 2.1 Neue Regelung Corona-Stufenmodell**
3. Spielabsetzungen / Spielneuaufnahmen
4. Ergänzungen im Wettkampf
 - 4.1 Verzögerter Spielbeginn
 - 4.2 Spielgeräte / eigene Kugeln
 - 4.3 Maskenpflicht
5. Spielerwechsel
6. Nichtantritt / Verzicht während der Spielrunde
7. Möglicher Saisonabbruch
8. Schlussbestimmung

1. Präambel

Aufgrund der immer noch anhaltenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie in Verbindung mit den behördlichen Einschränkungen und Auflagen, ist es nötig, die WKBV Durchführungsbestimmungen in Verbindung mit der RVO an einigen Punkten temporär für die Saison 2021/22 zu ergänzen bzw. zu ändern sowie weitere Hinweise für die Durchführung des Spielbetriebs zu geben.

Die in dieser Ergänzung nicht angesprochenen Ziffern der Durchführungsbestimmung und RVO behalten ausnahmslos ihre Gültigkeit.

Zur Durchführung der Saison 2021/22 wird ausdrücklich nochmals an die sportliche Fairness aller im Spielbetrieb beteiligten Spieler appelliert. Durch die Ausnahmesituation, unter der die Saison gespielt wird, kann es durchaus sein, dass die Sportordnungen nicht immer sehr eng ausgelegt werden können. Dies soll zu jedem Zeitpunkt beachtet werden

2. Einbehaltung der behördlichen Verordnungen / Hygienekonzepte

Für die Umsetzung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen staatlichen und behördlichen Verordnungen, Verfügungen, Rundschreiben, Hinweise sowie Konzepte der örtlichen Sportstätte und Vereine bzw. Klubs, trägt die Heimmannschaft die Verantwortung.

Die Heimmannschaft hat bei Bedarf die gegnerische Mannschaft vor Ihrer Anreise selbstständig über Besonderheiten, Einschränkungen und Spezifika zu informieren (beispielweise über die zugelassene Anzahl an Personen auf der Kegelanlage, Zuschauer, Benutzung der Sanitäreinrichtungen, etc.)

2.1. Regelung Corona-Stufenmodell

Von Mittwoch, 23. Februar 2022 an, entfällt die Alarmstufe II. Stattdessen gibt es ein dreistufiges Modell mit Basis-, Warn- und Alarmstufe. Die notverkündeten Verordnungen zur Änderung der CoronaVO und der CoronaVO Sport beinhalten für den Sport entscheidende Anpassungen, die im Folgenden aufgeführt sind.

- Bei Veranstaltungen (§ 10 Absatz 5 CoronaVO) und Sportstätten (§ 14 Absatz 5 CoronaVO) wurde die **Vorschrift zur Datenverarbeitung aufgehoben**. Künftig müssen somit bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb personenbezogene Daten nicht mehr umfassend erfasst und verarbeitet werden.
- aktuell befinden wir uns in der Warnstufe, in der Warnstufe gilt die 3G-Regelung

Ausnahmen in der Warnstufe:

- Unter 6 Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: **keine Nachweispflicht**
- für Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren gilt in den Ferien in geschlossenen **Räumen 3G**
- **alle weiteren Regelungen können aus der angehängten Datei entnommen werden!**

Die Heimmannschaft trägt die Verantwortung zur Kontrolle der Regelungen. Personen, welche die Regeln nicht erfüllen, dürfen die Sportanlage nicht betreten, bzw. werden von der Sportanlage verwiesen.

3. Spielabsetzungen / Spielneuaufnahmen

Sollte es bei einzelnen Sportlern zu einer COVID-19 Infektion kommen, die zu einer Quarantäne-anordnung durch die zuständigen Behörden führen, rechtfertigen diese nicht automatisch eine Absage bzw. Verlegung der hierdurch betroffenen Punktspiele.

Die Spielleitung ist jedoch umgehend darüber zu informieren und ein Nachweis hierüber ist dem Datenschutzverantwortlichen (Wolfgang Kunkel, E-Mail: Einstein1010@arcor.de) vorzulegen.

Erforderliche Spielverlegungen werden vom Spielleiter in Absprache mit den jeweils betroffenen Mannschaften vorgenommen. Im Zweifelsfall treffen der Sektionssportwart oder dessen Stellvertreter die Entscheidung.

Für Spiele im Jugendbereich treffen im Zweifelsfall der Sektionsjugendwart oder dessen Stellvertreter die Entscheidung. Punktspiele/Spieltage können entgegen der grundsätzlichen Vorgabe auch nach dem jeweils letzten Spieltag der Liga angesetzt werden.

Zeitlich sind Sie jedoch spätestens am 29. Mai 2022 zu spielen. Nach diesem Datum sind grundsätzlich keine Punktspiele mehr möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass verlegte Punktspiele/Spieltage schnellstmöglich nachgeholt werden.

4. Ergänzungen im Wettkampf

4.1 Verzögerter Spielbeginn

Verzögerungen des Spielbeginns bei aufeinanderfolgenden Punktspielen auf einer Bahnanlage können aufgrund verstärkter Lüftungs- und Reinigungszyklen bei einzelnen Sportstätten auftreten. Hierdurch verschiebt sich automatisch der Spielbeginn des nachfolgenden Punktspiels. Dies ist zulässig.

Hierdurch werden die Fristen zur Abgabe der Mannschaftsaufstellungen ebenfalls zeitlich nach hinten verschoben. In solchen Fällen wird ausdrücklich an die sportliche Fairness aller beteiligten Mannschaften appelliert.

4.2 Spielgeräte / Eigene Kugeln

Im Wettkampf sollen möglichst eigene Kugeln der jeweiligen Spieler verwendet werden.

Die Mitnahme von aufgelegten Kugeln während des laufenden Wettkampfes bei einem Bahnwechsel des jeweiligen Spielers ist zulässig und ausdrücklich gewünscht.

Nach Beendigung der vollen Wurfserie (120 Wurf) ist jedoch eine Desinfektion aller aufgelegten Kugeln vorzunehmen.

4.3 Maskenpflicht

Laut aktueller Corona-Verordnung gilt während des Aufenthaltes in der Sportstätte FFP2 (oder vergleichbar) Maskenpflicht. Am Sitzplatz kann jedoch die Maske abgenommen werden. Spieler müssen selbstverständlich während ihres Wettkampfes auch keine Maske tragen. Der Betreuer muss nur dann eine Maske tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zum Gegner nicht eingehalten werden kann. Der Schiedsrichter muss eine Maske tragen.

5. Spielerwechsel

Bei einem Klubwechsel während der laufenden Saison kann die 3-monatige Spielsperre auf Antrag entfallen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ein Spieler von einem Klub, welcher aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht oder mit weniger als den ursprünglich gemeldeten Mannschaften am Spielbetrieb teilnimmt. Der Antrag ist an den Sektionssportwart zu stellen.

6. Nichtantritt / Verzicht vor und während der Spielrunde

Sollte eine Mannschaft während der laufenden Saison auf ihr Spielrecht aufgrund der Auswirkungen / Anordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie verzichten, so werden die negativen Konsequenz nach Ziffer 4.6 der RVO nicht angewandt.

Sollte eine Mannschaft aufgrund der Auswirkungen / Anordnungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie zu einem Punktspiel nicht antreten (können) oder in Unterzahl spielen, so sind die Ziffern 4.3 bis 4.5 der RVO in dergestalt nicht anzuwenden, dass die betroffene Mannschaft nach mehrmaligem Nichtantritt oder Spiel in Unterzahl ihr Spielrecht nicht verliert.

7. Möglicher Saisonabbruch

Sollte es während der laufenden Saison dazu kommen, dass diese aufgrund staatlicher Anordnungen oder anderweitiger Gründe abgebrochen werden muss, entscheidet der Sektionsausschuss über die Wertung oder Annullierung der Saison.

8. Schlussbestimmung

Die Durchführungsbestimmungen wurden durch den Sektionsausschuss Classic des WKBV am 30.08.2021 verabschiedet und treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und spätestens zum 30.06.2022 außer Kraft.

Aufgrund der Dynamik der Corona-Verordnungen können jederzeit die Beschlüsse während der Runde geändert, bzw. angepasst werden.



Sektionssportwart Classic



Sektions-Frauensportwartin Classic

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 23. Februar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal		
	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G	<u>Zutritt</u> - 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 60% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 75% der zugelassenen Kapazität, es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern	<u>Zutritt</u> - 2G (gilt auch für ehrenamtlich Tätige wie Trainerinnen und Trainer) <u>Hiervon abweichend:</u> - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G - Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht; in den Ferien in geschlossenen Räumen: 3G
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer		
	<u>Zutritt</u> - ohne Zutrittsbeschränkungen <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - keine	<u>Zutritt</u> - 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 60% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 6.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 75% der zugelassenen Kapazität, es gilt eine Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern	<u>Zutritt</u> - 2G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u> - in geschlossenen Räumen mit höchstens 50 % der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 2.000 Besucherinnen und Besuchern - im Freien mit höchstens 50% der zugelassenen Kapazität; es gilt eine Personenobergrenze von 5.000 Besucherinnen und Besuchern
Hygienekonzept § 7 CoronaVO § 10 CoronaVO § 2 Abs. 1, 8 CoronaVO Sport § 4 CoronaVO Sport	<u>Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 Abs. 1 und 2 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Absatz 1 CoronaVO Sport)</u> - ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - ist bei Veranstaltungen mit über 10.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden - Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.		